

Eidgenossenschaft in Abrede stellt. Es sind zwei äußerlich gleiche, aber ihrem Ursprung und Zweck nach verschiedene Friedensordnungen. Die erste ist gewissermaßen Selbstzweck, indem sie die Aufrechterhaltung des Friedens um des Friedens willen erstrebt. Die zweite will den Frieden zur Sicherung der von der *coniuratio* in ihrem Kampfe erstrebten Ziele und ist daher gedanklich der *coniuratio* untergeordnet; die erste ist ein beschworener Friede schlechthin, die zweite eine den Frieden fordernde Schwurgemeinschaft (vgl. auch III, S. 41, wo mir dieser Gedanke ausgedrückt scheint).

Wir müssen es uns leider versagen, an Beispielen zu erproben, wie sich P.s hauptsächlich aus der westlichen Entwicklung gewonnene Anschauungen bei den Städten des Ostens bewähren. Wir glauben, daß dies der Fall sein wird. Schwierigkeiten werden sich freilich ergeben. Sie entspringen den grundlegend anderen Verhältnissen, die wir gegenüber dem Westen des Reiches in seinem Oste¹ finden, die aber in verschiedener Abtönung das von P. gezeichnete Bild nur zu bestätigen vermögen. Die allmählich wieder in Gang kommende wissenschaftliche Arbeit wird in der Überprüfung und Auswertung der P.schen Forschungsergebnisse ein dankbares Feld der Betätigung finden.

W. Weizsäcker.

Ernst Maurer, *Zunft und Handwerker der alten Zeit*, ein volkssoziologischer Versuch (Nürnberger Beitr. z. dt. Wirtschafts- u. Sozialwiss. 75/76) Nürnberg 1940, Krusche u. Co., 197 S. — Ausgehend von Max Rumpfs sozialer Lebenslehre schildert M. zuerst den ma. Handwerker in seinen Lebenskreisen (Familie, Beruf, Zunft und Stadtgemeinde), weiter die ma. Zunft als Gemeinschaft und Genossenschaft und als Standesorganisation und endlich die ma. Stadt als Lebensraum für Handwerk und Zunft. Es kommt dem nationalökonomischen Vf. dabei betontermaßen mehr auf die Klarstellung der soziologischen als auf die der geschichtlichen Tatbestände an. Man muß anerkennen, daß hierbei manche lehrreichen Einsichten gewonnen werden können, aber die tatsächlich unerläßlichen geschichtlichen Quellen- und Literaturgrundlagen sind für eine ausreichende Darstellung viel zu schmal geblieben. Manche Urteile sind daher, z. T. aus dem Streben nach Verallgemeinerung heraus, schief oder geradezu falsch. Das gilt besonders für die Erörterungen über die ma. Stadt und das soziale Gefüge ihrer Bevölkerung, bei denen auch die Probleme um Patrizier und Honoratioren wesentlich verkannt werden.

F. v. Klocke.

John Meier, *Ahnengrab und Brautstein*. (Unters. z. dt. Volkskunde u. Rechtsgesch. 1) Halle 1944, Niemeyer, VIII u. 103 S. — Die Schrift des hochbetagten Freiburger Gelehrten steht auf hohem wissenschaftlichem Niveau, das man für das behandelte Thema mit seiner in die verschiedensten Fachgebiete (Volkskunde, Rechtsgeschichte, Religionswissenschaft) hineinreichenden Bedeutung ganz besonders begrüßen muß. Nachdem Herbert Meyer die These vom Zusammenhang zwischen Ahnengrab und Gerichtsort mehr intuitiv als quellenmäßig unterbaut aufgestellt hat, folgt hier als Ergebnis langjähriger Beobachtungen und Forschungen ein außerordentlich breites, vorsichtig zusammengetragenes und kritisch gesichtetes Material. Im ersten Hauptabschnitt trägt der Vf. die Belege zusammen, zunächst aus dem deutschen Sprachgebiet (Flurnamen u. Sagen, Denkmäler, Spiel und Lied, Brauchtum), sodann aus Skandinavien, aus Estland mit den schwedischen Siedlungen daselbst, aus schwedischen Siedlungen in Finnland, aus dem Bereich